

der fürstlichen Renten aus Feudallasten wurde 1848 vom Oberamt mit 2030 Gulden angegeben. Dies entspricht, zu 5 Prozent kapitalisiert, einer theoretischen Ablösungssumme von rund 40'000 Gulden. Zum Vergleich: Die Gesamteinnahmen der damaligen Landesrechnung betrug rund 22'000 Gulden. Die Ablösungssumme für sämtliche Zehntrechte betrug 102'107 Gulden, das Auslösungskapital für alle Trattrechte 76'403 Gulden. Durch das Trattablösungsgesetz wurden rund 3 Millionen Klafter privates Agrarland einer rationelleren Bewirtschaftung zugeführt und rund 2 Millionen Klafter Weideland der gemeinsamen Nutzung entzogen. 1842, als bereits ein Teil der «Gemeinheiten» in Privatbesitz ausgegeben war, waren mit rund 5,5 Millionen Klaftern erst 33 Prozent des gesamten auf 17 Millionen Klafter geschätzten Agrarlandes in Privatbesitz. Fast 10 Millionen Klafter landwirtschaftlicher Nutzfläche war noch Gemeinbesitz. Ende des 19. Jahrhunderts lagen bereits annähernd 12 Millionen Klafter Agrarland (70 Prozent) in privater Hand. Die Aufteilung von «Gemeinheiten» ins Privateigentum und Bodenverkäufe der Gemeinden hatten zu dieser massiven Besitzverschiebung geführt.

Die Auflösung der Grundlasten, die Zehntablösung und die Beseitigung des Trattrechts waren wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung neuer Wirtschaftsmethoden in der Landwirtschaft. Die Aufteilung der «Gemeinheiten» trug viel zur Hebung der bäuerlichen Wirtschaft bei. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Bodenfläche war wesentlich erweitert worden, der Anbau wurde besser betrieben. Zu beachten sind aber auch die traurigen Folgen der Aufteilung der «Gemeinheiten» in sozialer Hinsicht. Die Aufteilungen und die Beseitigung der verschiedenen Lasten war vor allem für die vermögenden Bauern von Vorteil. Die Interessen der Bauern mit nur wenig eigenem Land und diejenigen der landlosen Bevölkerung waren nicht berücksichtigt worden. Vorher hatten alle einen gewissen Anteil an der Nutzung der «Gemeinheiten» gehabt. Nach den Privatisierungen reduzierte sich dieser Nutzen beträchtlich. In vielen Fällen konnten die ausgeteilten Grundstücke den Ausfall der Nutzung der «Gemeinheiten» nicht ausgleichen. Sie boten keine genügende Existenzgrundlage. Die Folge waren Verschuldung, Besitzveräusserung und in vielen Fällen Wegzug aus dem Land. Die Armengesetzgebung der 1840er und 1860er Jahre kann als Reaktion auf die nachteiligen Auswirkungen der Beseitigung kollektiver Bindungen gesehen werden. Gemeinbesitz und -nutzen hatten früher einen Schutz vor